



VOLLMACHT

Merkblatt

Habe ich schon jemandem eine Vollmacht erteilt?

Ein 40-jähriger Mann leidet an einer in Schüben verlaufenden psychischen Krankheit. Eine betagte Frau wird infolge Altersschwäche zunehmend verwirrt und pflegebedürftig. Ein junger Mann erleidet einen Verkehrsunfall und liegt vorübergehend im Spital.

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selbst für sich sorgen kann, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Es liegt daher im Interesse von uns allen, dafür die notwendige Vorsorge zu treffen. Mittels einer Vollmacht können wir sicherstellen, dass eine Vertrauensperson die notwendigen Angelegenheiten besorgt und rechtsgültig handeln kann. Jeder Person, die möchte, dass eine nahestehende Person oder Fachstelle sie nötigenfalls vertreten kann, wird empfohlen, diese frühzeitig zur Regelung ihrer Angelegenheiten zu ermächtigen. Liegt eine rechtsgültige Vollmacht vor, sind oft Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht notwendig. Solange eine Person noch gesund ist, kann sie selbst entscheiden, wer ihre Interessen wahrnehmen soll, andernfalls sind es später andere, welche über sie bestimmen.

Ab wann und wie lange wirkt eine Vollmacht? Wirkt sie auch über den Eintritt der Urteilsunfähigkeit hinaus?

Frau K. ist schwer krank. Eine langjährige Bekannte unterstützt sie bei der Erledigung ihrer persönlichen und finanziellen Angelegenheiten. Frau K. möchte, dass die bestehende Vollmacht möglichst lange gültig bleibt. Sie hat daher schriftlich festgehalten, dass die bereits bestehende Vollmacht beim Verlust ihrer Urteilsfähigkeit nicht erlöschen soll.

Eine Vollmacht ist grundsätzlich ab Erteilung gültig und wirksam.

Die Vollmacht erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht (Art. 35 OR). Eine bloss vorübergehende Urteilsunfähigkeit führt allerdings noch nicht zum Erlöschen der Vollmacht. Um sicherzustellen, dass die Vollmacht auch gültig bleibt, wenn die vollmachtgebende Person urteilsunfähig wird, ist dies am besten in der Vollmacht selbst ausdrücklich festzuhalten.

Eine Vollmacht kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Ist die Vollmacht auch Dritten bekanntgegeben worden, so ist ihnen auch die Beschränkung oder der Widerruf mitzuteilen. Die bevollmächtigte Person ist zur Rückgabe der Vollmachtsurkunde verpflichtet.

Was ist der Unterschied zum Vorsorgeauftrag?

Das Ehepaar N. möchte, dass ihr Sohn sie beide vertreten kann, wenn sie dauernd urteilsunfähig werden sollten. Herr N. hat seinem Sohn bereits eine Vollmacht erteilt, mit dem Hinweis, dass

diese auch über den Eintritt seiner Urteilsunfähigkeit hinaus Geltung haben soll. Er weiss nicht, ob das sicher ausreicht. Frau N. möchte hingegen, dass ihr Sohn sie erst vertreten kann, wenn sie wirklich dauernd urteilsunfähig ist. Sie fragt sich, ob das auch mit einer Vollmacht geht.

Eine Vollmacht ist von einem Vorsorgeauftrag zu unterscheiden. Wie erwähnt gilt eine Vollmacht ab Erteilung. Die Vollmacht ist daher das falsche Instrument, wenn die Vertretung nicht vom Zeitpunkt der Erteilung an möglich sein soll, sondern erst dann, wenn man selbst dauernd urteilsunfähig geworden ist. Diesfalls muss ein Vorsorgeauftrag erstellt werden, der ausdrücklich erst ab der dauernden Urteilsunfähigkeit Gültigkeit haben soll und kann.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags ist an strengere Formvorschriften geknüpft. Eine Vertretung gestützt auf den Vorsorgeauftrag ist auch erst dann möglich, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit den Vorsorgeauftrag für wirksam erklärt hat (vgl. Merkblatt Vorsorgeauftrag). Besteht nebst einem Vorsorgeauftrag auch eine Vollmacht, kann eine kurzfristige Lücke in der Unterstützung, z.B. bei beginnender Verwirrtheit oder plötzlicher Urteilsunfähigkeit, häufig besser vermieden werden.

Wie erwähnt kann eine Vollmacht so formuliert werden, dass sie auch über den Eintritt der Urteilsunfähigkeit hinaus gültig sein soll. Trotzdem besteht das Risiko, dass auch eine solche Vollmacht im Falle einer langanhaltenden Urteilsunfähigkeit nicht mehr überall akzeptiert wird. Es lohnt sich daher genauer zu klären, welche Dokumente man für sich erstellen möchte. Oft empfiehlt es sich, sowohl eine Vollmacht als auch einen Vorsorgeauftrag zu verfassen.

Wie erteile ich eine Vollmacht?

Herr X. hat immer wieder den Wunsch geäussert, dass seine langjährige Lebensgefährtin seine Angelegenheiten regelt, falls ihm etwas passiert und er dazu selbst nicht mehr in der Lage ist. Da jedoch keine schriftliche Vollmacht vorliegt, wird die Lebensgefährtin nicht als Bevollmächtigte akzeptiert. Sie muss bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme beantragen.

Für eine Vollmacht gelten grundsätzlich keine Formvorschriften. Damit sich die bevollmächtigte Person gegenüber Banken, Versicherungen, Gerichten, Behörden etc. rechtsgenügend ausweisen kann, ist die Vollmacht jedoch schriftlich zu erteilen. Bei wichtigen Geschäften, im Verkehr mit dem Ausland, oder wenn Gefahr besteht, dass die Vollmacht von Dritten angezweifelt werden könnte, ist es ratsam, die Unterschrift notariell beglaubigen zu lassen oder unter Umständen auch ein Arztzeugnis einzuholen, welches die eigene Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt der Erstellung der Vollmacht bestätigt.

Da Banken vielfach eigene Vollmachtsformulare verwenden, wird dringend empfohlen, bei den entsprechenden Banken separate, bankeigene Formulare zu hinterlegen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die bevollmächtigte Person ohne Schwierigkeiten über die zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes notwendigen finanziellen Mittel verfügen kann.

Wem erteile ich die Vollmacht?

Herr P. erteilt seiner Tochter eine schriftliche Vollmacht zur Regelung der administrativen Angelegenheiten und zur Verwaltung des Vermögens. Zur Vertretung in einer komplizierten Nachlassangelegenheit bevollmächtigt er einen Anwalt.

Am zweckmässigsten erteilt man die Vollmacht einer nahestehenden Person, zu der man das notwendige Vertrauen hat, und welche zur Vornahme der notwendigen Geschäfte bereit und geeignet ist. Als Bevollmächtigte kommen auch Sozialdienste, gemeinnützige Institutionen oder soziale Einrichtungen in Betracht. Dort, wo es ein spezielles Wissen braucht, empfiehlt es sich, Fachleute zu bevollmächtigen (Treuhand*innen, Anwalt*innen, Banken, spezialisierte Organisationen etc.).

In der Regel wird die Vollmacht einer einzigen Person erteilt (Einzelvollmacht). Es können aber auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, wobei jede für sich selbständig handeln kann (Solidarvollmacht). Es ist auch möglich, für alle oder für bestimmte Geschäfte eine Kollektivvollmacht zu erteilen. Dies hat zur Folge, dass die bevollmächtigten Personen diese Geschäfte nur gemeinsam vornehmen können. Die Kollektivvollmacht bietet vermehrten Schutz vor übereilem oder missbräuchlichem Handeln der vertretenden Personen, kann aber auch zu Verzögerungen führen.

Was ist der Inhalt einer Vollmacht?

Herr L. erteilt seiner Nichte Vollmacht zur Erledigung der persönlichen und finanziellen Angelegenheiten und zur Verwaltung seines Vermögens. Im Weiteren hinterlegt er bei den Banken, bei denen er ein Konto oder Depot hat, eine separate Vollmacht auf dem bankeigenen Formular.

Die Person, welche die Vollmacht erteilt, kann den Inhalt und Umfang der Vollmacht frei gestalten und selbst bestimmen, welche Geschäfte die bevollmächtigte Person vornehmen soll.

Man kann einer Person Vollmacht für bestimmte Geschäfte (Verkauf eines Grundstücks, Auflösung der Wohnung, Führung eines Prozesses, Bankgeschäfte etc.) erteilen, oder man kann sie generell dazu ermächtigen, alle Rechtshandlungen und Geschäfte vorzunehmen (Generalvollmacht).

Damit die beauftragte Vertrauensperson im Bedarfsfall alle zur Regelung der persönlichen und finanziellen Angelegenheiten notwendigen Handlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen kann, ist die Vollmacht möglichst umfassend, also im Sinne einer Generalvollmacht zu umschreiben. Dabei ist zu beachten, dass auch Generalbevollmächtigte gewisse Geschäfte von besonderer Tragweite, wie beispielsweise Liegenschaftsgeschäfte, Darlehen, Abschluss von Versicherungen, Prozessführung, Vergleiche etc. nur abschliessen können, wenn sie ausdrücklich dazu ermächtigt sind. Es kann daher im Einzelfall erforderlich sein, die Generalvollmacht durch besondere Aufzählung derartiger Geschäfte resp. durch Ausstellung von separaten Vollmachten (Bankvollmachten, Vollmachten der Notariate zum Abschluss von Liegenschaftsgeschäften, etc.) zu ergänzen.

Braucht auch ein*e Ehepartner*in bzw. ein*e eingetragene*r Lebenspartner*in eine Vollmacht?

Bei Frau A. wurde eine beginnende Demenzerkrankung diagnostiziert. Sie möchte, dass ihr Ehemann sie vertreten kann, wenn sie selbst urteilsunfähig wird.

Für Ehepartner*innen und eingetragene Lebenspartner*innen besteht ein weitgehendes gesetzliches Vertretungsrecht im Falle der Urteilsunfähigkeit einer der beiden Partner*innen. Dieses Vertretungsrecht entsteht nur dann, wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder die Partner*innen einander regelmässig und persönlich Beistand leisten. Es entsteht grundsätzlich automatisch, also unabhängig von allfälligen Vollmachten.

Damit die Vertretung gestützt auf dieses Recht möglich wird, muss bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit eines*einer Partner*in gegenüber Vertragspartnern insbesondere die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft sowie der Eintritt der Urteilsunfähigkeit ausreichend dargetan und unter Umständen auch mit entsprechenden Dokumenten (z.B. Arztzeugnis, Eheschein usw.) belegt werden. Bereits bestehende Vollmachten mit Geltung über die Urteilsunfähigkeit hinaus (insbesondere Bankvollmachten), können solche Situationen daher vereinfachen. Oft ist es unkomplizierter, wenn bereits gelebte Stellvertretungen unverändert fortgeführt werden können, als wenn eine Vertretung bei Urteilsunfähigkeit neu installiert werden muss.

Das Partner*innen-Vertretungsrecht deckt grundsätzlich alle gängigen Vertretungshandlungen im Alltag ab, gilt aber nicht für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (z.B. Verkauf einer Liegenschaft). Mit einem Vorsorgeauftrag kann sichergestellt werden, dass die*der Partner*in auch solche Rechtshandlungen allein tätigen kann (vgl. Merkblatt Vorsorgeauftrag). Besteht keine andere Vertretungsgrundlage muss ein*e Partner*in beim Abschluss eines solchen Rechtsgeschäfts die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Kann eine Vollmacht Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts verhindern?

Herr S. hat seinem Bruder M. rechtzeitig Vollmachten erteilt. Aufgrund dieser Vollmachten kann M. für den heute an einer schweren psychischen Krankheit leidenden S. alle finanziellen Angelegenheiten erledigen. Er kann über dessen Bankkonto verfügen, die laufenden Rechnungen bezahlen, mit der Krankenkasse und andern Sozialinstitutionen verkehren etc. Eine Erwachsenenschutzmassnahme und eine behördliche Kontrolle sind nicht nötig, da für eine korrekte Besorgung der Angelegenheiten gesorgt ist.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat grundsätzlich eine Beistandschaft anzuordnen, wenn eine Person wegen psychischer Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen. Wenn jemand jedoch eine vertrauenswürdige und geeignete Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten ermächtigt hat und eine ausreichende Vollmacht vorliegt, kann in der Regel von Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts abgesehen werden.

Ein Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist allerdings unvermeidlich, wenn Gefahr besteht, dass die Vollmacht zum Schaden der vertretenen

Person missbraucht wird oder dass deren Interessen ungenügend gewahrt werden. Auch wenn es um Entscheide oder Geschäfte von besonderer Tragweite geht, welche die bevollmächtigte Person nicht in eigener Verantwortung treffen kann oder will, wird es oft notwendig, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde involviert wird. Dann wird in der Regel geprüft, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, die Behörde selbst das Nötige vorsehen kann oder eine Beistandschaft errichtet werden muss.

Was kann ich für den Todesfall vorsehen?

Herr B. stirbt. Seine Nichte hat eine Vollmacht, welche über den Tod hinaus gültig ist. Sie kann aufgrund dieser Vollmacht alle Bestattungsangelegenheiten regeln, die laufenden Rechnungen bezahlen, mit dem Vermieter, der Krankenkasse, dem Steueramt und den Versicherungen verhandeln.

Die Person, welche die Vollmacht erteilt hat, kann auch bestimmen, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gültig bleibt. Damit wird der bevollmächtigten Person ermöglicht, beim Todesfall sofort zu handeln und das dringend Notwendige vorzusehen. Vor allem, wenn die Erben nicht bekannt oder verhindert sind, ist es von Vorteil, wenn eine bevollmächtigte Person die Todesfall- und Bestattungsangelegenheiten regeln, das Nachlassvermögen verwalten und die laufenden Rechnungen und Todesfallkosten bezahlen kann.

Es ist zu beachten, dass nach dem Tod Vollmachten trotz entsprechender Regelung nicht mehr überall akzeptiert werden (z.B. von Banken). Da die Erb*innen automatisch in die Rechte der vererbenden Person eintreten, ist eine gewisse Vorsicht geboten. Eine bevollmächtigte Person darf nicht gegen die (mutmasslichen) Interessen der Erb*innen handeln. Die Vollmacht kann sodann von Erb*innen jederzeit widerrufen werden.

Frau K. hat nur noch entfernte Verwandte, zu denen sie keinen Kontakt mehr hat. Sie schreibt ein Testament, setzt eine gemeinnützige Institution als Erbin ein und vermacht ihrer Freundin Fr. 10 000.–. Als Willensvollstrecker bezeichnet sie ihren Treuhänder.

In einem Testament kann ein*e Willensvollstrecker*in eingesetzt werden, welche*r nach dem Tod sämtliche Todesfall- und Nachlassangelegenheiten besorgt und die Teilung des Nachlasses vornimmt. Es ist dabei darauf zu achten, dass für das Testament besondere Formvorschriften gelten. Es muss von Hand geschrieben und mit Datum und Unterschrift versehen sein oder durch eine*n Notar*in öffentlich beurkundet werden.

Nimmt die eingesetzte Person das Willensvollstreckermandat nach dem Tod des*der Erblasser*in an, können die Erben diese Person nicht einfach absetzen. Als Willensvollstrecker*in kann zum Beispiel ein*e Erb*in, eine Bank, ein Treuhandbüro, eine Anwaltskanzlei oder auch eine Vertrauensperson bezeichnet werden. Auf diese Weise kann abgesichert werden, dass der Nachlass ordnungsgemäss geregelt wird und dass das Erbe auch tatsächlich den Begünstigten zukommt.